

Kapitel IX

Erste Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung

§ 60

Besondere Zulassungsvoraussetzung

Besondere Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis

1. eines Studiums von
 - a) zwanzig Semesterwochenstunden in Erziehungswissenschaft und der anderen Sozialwissenschaft,
 - b) achtzig Semesterwochenstunden in dem ersten Prüfungsfach, davon acht Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik,
 - c) sechzig Semesterwochenstunden in dem zweiten Prüfungsfach, davon, falls das zweite Prüfungsfach nicht aus sonderpädagogischen Fachrichtungen besteht, sechs Semesterwochenstunden in der Fachdidaktik,
2. eines mindestens einjährigen Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung.

§ 61

Prüfungsfächer

(1) Als erstes Prüfungsfach kann eine der folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden:

1. Bautechnik/Bauingenieurtechnik,
2. Bautechnik/Technische Gebäudeausrüstung (Haustechnik),
3. Bautechnik/Vermessungstechnik,
4. Elektrotechnik,
5. Gestaltungstechnik (Farbtechnik und Raumgestaltung),
6. Metalltechnik,
7. Ernährung/Lebensmittelwissenschaft,
8. Land- und Gartenbauwissenschaft/Gartenbau,
9. Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung,
10. Land- und Gartenbauwissenschaft/Landwirtschaft,
11. Wirtschaftswissenschaft.

(2) Wird als erstes Prüfungsfach eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten beruflichen Fachrichtungen gewählt, ist als zweites Prüfungsfach eines der folgenden Fächer oder sind zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sozialkunde, Sport, Blindenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik, Verhaltensgestörtenpädagogik. Schwerhörigenpädagogik in Verbindung mit Gehörlosenpädagogik sowie Sehbehindertenpädagogik in Verbindung mit Blindenpädagogik kann nicht gewählt werden.

(3) Wird als erstes Prüfungsfach eine der in Absatz 1 Nr. 7 bis 10 genannten beruflichen Fachrichtungen gewählt, ist als zweites Prüfungsfach eines der in Absatz 2 genannten Fächer oder Biologie oder sind zwei der in Absatz 2 genannten sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen. Schwerhörigen-

pädagogik in Verbindung mit Gehörlosenpädagogik sowie Sehbehindertenpädagogik in Verbindung mit Blindenpädagogik kann nicht gewählt werden.

(4) Wird als erstes Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft (Absatz 1 Nr. 11) gewählt, ist als zweites Prüfungsfach eines der folgenden Fächer oder sind zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen: Betriebliches Rechnungswesen, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Mathematik, Physik, Recht, Sozialkunde, Spanisch, Sport, Blindenpädagogik, Gehörlosenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Schwerhörigenpädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Sprachbehindertenpädagogik. Schwerhörigenpädagogik in Verbindung mit Gehörlosenpädagogik sowie Sehbehindertenpädagogik in Verbindung mit Blindenpädagogik kann nicht gewählt werden.

§ 62

Prüfungsteile

(1) Die Erste Staatsprüfung hat folgende Prüfungsteile:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit,
2. eine mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft und in der Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer,
3. zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung im ersten Prüfungsfach,
4. eine oder zwei Aufsichtsarbeiten oder eine Aufsichtsarbeit und ein freier Vortrag nach Maßgabe der Prüfungsanforderungen und eine mündliche Prüfung im zweiten Prüfungsfach.

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ist dem ersten Prüfungsfach zu entnehmen, nach Wahl des Prüfungskandidaten aus der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik auf der Grundlage der Fachwissenschaft.

§ 63

Gewichtung der Prüfungsteile

Die abschließenden Ergebnisse der Prüfungsteile sind bei der Feststellung des Gesamtergebnisses wie folgt zu gewichten:

2 (Hausarbeit) : 2 (Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik eines der Prüfungsfächer) : 4 (erstes Prüfungsfach) : 3 (zweites Prüfungsfach).

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 64

Sprachliche Bezeichnung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.